



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Steuern

Steuerbetrug und Steuerhinterziehung – Verstärkung der Vorschriften für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Ausweitung des Informationsaustauschs

10.03.2021 - 02.06.2021

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 13. April 2021 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die EU- Kommission verabschiedete am 15. Juli 2020 mit dem [Aktionsplan für eine gerechte und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Wiederaufbaustrategie](#) ein neues Steuerpaket, um die Bekämpfung von Steuermisbrauch zu verstärken, die Steuerverwaltungen dabei zu unterstützen, mit einer Wirtschaft im ständig Wandel Schritt zu halten, und den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verringern.

Eine der im Aktionsplan genannten Maßnahmen ist die Aktualisierung der [Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung](#), um deren Anwendungsbereich auszudehnen und den Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zu stärken.

Zweck der gegenständlichen Konsultation ist es, die erforderlichen Daten und Belege zu sammeln, um beurteilen zu können, ob neue Vorschriften für die Meldung und den Informationsaustausch zu Steuerzwecken bei E-Geld und Kryptowerten sowie neue Vorschriften über Sanktionen und Befolgungsmaßnahmen für die verschiedenen Meldepflichten gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erforderlich sind und welchen Anwendungsbereich diese Bestimmungen haben sollen.